

Satzung über die Benutzung der Kinderspielplätze und der Bolzplätze der Gemeinde Hohenbrunn vom 09.12.2009

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde Hohenbrunn folgende Satzung:

§ 1 Öffentliche Einrichtungen

- (1) Die Gemeinde Hohenbrunn betreibt und unterhält folgende Kinderspielplätze als öffentliche Einrichtung:
 - a) Spielplatz Am Rothenanger
 - b) Spielplatz an der Hohenbrunner Straße (Riemerling-West am Waldrand)
 - c) Spielplatz östlich des Notinger Weges (Am Gangsteig)
 - d) Spielplatz an der Siegertsbrunner Straße
 - e) Spielplatz an der Flößergasse
 - f) Spielplatz an der Brennereistraße
 - g) Spielplatz Am Baumgarten
 - h) Spielplatz an der Erlenstraße
 - i) Spielplatz Am Weißdornbogen

- (2) Die Gemeinde Hohenbrunn betreibt und unterhält folgende Bolzplätze als öffentliche Einrichtung:
 - a) Bolzplatz an der Hohenbrunner Straße (Riemerling-West am Waldrand)
 - b) Fußballplatz westlich des Notinger Weges (Am Gangsteig)
 - c) Bolzplatz an der Brennereistraße
 - d) Naturspielpark in der Luitpoldsiedlung

§ 2 Zweck

- (1) Die Kinderspielplätze stehen Kindern und Jugendlichen bis zu 16 Jahren zu Spielzwecken zur Verfügung.
- (2) Die Bolzplätze stehen Kindern und Jugendlichen bis zu 18 Jahren zu Spielzwecken zu Verfügung.
- (3) Kinder unter sechs Jahren (Kleinkinder) müssen in Begleitung eines Erziehungsberechtigten oder Beauftragten (Aufsichtspflichtigen) sein.

§ 3 Zugang

Neben Kindern und Jugendlichen dürfen auch Erwachsene Spiel- und Bolzplätze betreten, sofern ihr Verhalten nicht dem Zweck der Anlagen zuwiderläuft.

§ 4 Erlaubnis

Der Erlaubnis der Gemeinde Hohenbrunn bedarf, wer beabsichtigt auf den Kinderspielplätzen und auf den Bolzplätzen Veranstaltungen mit mehr als zehn Personen

durchzuführen. Sämtliche Veranstaltungen haben dem Zweck nach § 2 dieser Satzung zu entsprechen.

§ 5 Benutzungszeiten

- (1) Die unter § 1 Abs. 1 genannten Spielplätze sowie der unter § 1 Abs. 2 Buchstabe c) genannte Bolzplatz an der Brennereistraße und der unter § 1 Abs. 2 Buchstabe d) genannte Naturspielpark können in der Zeit von 8 Uhr bis 20 Uhr benutzt werden.
- (2) Die unter § 1 Abs. 2 Buchstabe a) und b) genannten Bolzplätze können in der Zeit von 8 bis 22 Uhr benutzt werden.

§ 6 Verhalten

- (1) Auf den Kinderspielplätzen und auf den Bolzplätzen sind alle Arbeiten und Verhaltensweisen untersagt, die den entsprechenden Zweckbestimmungen der Anlagen zuwiderlaufen. Ausgenommen sind Arbeiten, die zum Erhalt oder Unterhalt der gärtnerischen oder baulichen Anlagen erforderlich sind.
- (2) Es ist insbesondere untersagt,
 1. auf den Kinderspielplätzen und auf den Bolzplätzen Hunde frei laufen zu lassen;
 2. die Kinderspielplätze und die Bolzplätze durch Hunde verunreinigen zu lassen;
 3. die gärtnerischen oder baulichen Anlagen der Kinderspielplätze und der Bolzplätze zu beschädigen, zu zerstören oder durch Abfälle zu verunreinigen;
 4. der Aufenthalt auf den Kinderspielplätzen und auf den Bolzplätzen zum Zwecke der Bettelei;
 5. die Spiel- und Bolzplätze ausserhalb der Benutzungszeiten nach § 5 zu benutzen.
 6. auf Kinderspielanlagen alkoholische Getränke mit sich zu führen und zu konsumieren.
 7. Fahrräder, Mofas, Mopeds und Motorräder innerhalb der Anlagen abzustellen.
 8. Druckschriften zu verteilen, sonstige Waren aller Art feilzubieten oder anzupreisen, gewerbliche oder sonstige Leistungen anzubieten;
 9. das Aufstellen und/oder Betreiben offener Feuerstellen;
 10. das Zelten und Nächtigen;
 11. das Abspielen von Tonwiedergabegeräten oder die Durchführung musikalischer Aufführungen oder Veranstaltungen.

§ 7 Durchsetzung der Ordnung

- (1) Die öffentlichen Kinderspielanlagen werden von gemeindlichem Ordnungspersonal oder von der Gemeinde beauftragten Personen betreut, welche sich durch einen Ausweis legitimieren können.
- (2) Das Ordnungspersonal hat keine Verpflichtung zur Führung der Aufsicht über die Benutzer.
- (3) Das Ordnungspersonal ist berechtigt, zur Durchsetzung der Ordnung alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen. Seinen Weisungen ist Folge zu leisten.
- (4) Bei groben Verstößen kann das Ordnungspersonal einzelne Besucher und Aufsichtspflichtige von den Kinderspielanlagen verweisen.

§ 8 Haftung

- (1) Die Benutzer und deren Aufsichtspflichtige haften der Gemeinde nach Maßgabe der Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches für jeden Schaden, der durch ihr Verschulden der Gemeinde entsteht.
- (2) Die Gemeinde haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die den Benutzern durch Dritte zugefügt werden.
- (3) Die Benutzung der Kinderspielanlagen, insbesondere der Spielgeräte, erfolgt auf eigene Gefahr. Die Gemeinde haftet jedoch für Schäden, die sich aus dem Benutzen der öffentlichen Kinderspielanlagen ergeben, wenn einer Person, deren sich die Gemeinde zur Unterhaltung der Anlagen und Geräte bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 Gemeindeordnung kann mit Geldbuße von bis zu 1000 Euro belegt werden, wer

1. gegen die Bestimmungen nach § 6 (Verhalten) dieser Satzung verstößt
2. entgegen den Benutzungszeiten in § 5 dieser Satzung die Spiel- und Bolzplätze außerhalb dieser Zeiten benutzt.
3. entgegen § 3 Abs. 1 und 2 dieser Satzung die Spiel- und Bolzplätze benutzt
4. entgegen § 4 Veranstaltungen ohne vorherige Erlaubnis durch die Gemeinde Hohenbrunn durchführt

§ 10 Inkrafttreten

- 1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2010 in Kraft.
- 2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Kinderspielplätze und der Bolzplätze der Gemeinde Hohenbrunn vom 06.04.1999 außer Kraft.

Hohenbrunn, den 09.12.2009

Gemeinde Hohenbrunn

gez.
Dr. Stefan Straßmair
Erster Bürgermeister

